



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

An die
Obersten Landesbehörden
für Aufstiegsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2211

FAX +49 (0)228 99 57-82211

BEARBEITET VON Herrn Cremerius; Frau Lindemann

E-MAIL Werner.Cremerius@bmbf.bund.de;
Stefanie.Lindemann@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 01.06.2022

GZ 431-42590-2 (2022); 432-27125-8
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

hier: Einmalige Leistungen an BAföG-Berechtigte sowie AFBG-Unterhaltsberechtigte nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

BEZUG Besprechung der Länder am 28.03.2022 sowie 19.05.2022

ANLAGE -

Zum Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) – BGBl I S. 698 vom 05.05.2022 - an BAföG-Berechtigte bzw. AFBG-Unterhaltsberechtigte ergehen nach Beteiligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) folgende Hinweise:

1. Notwendigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung

Bei der Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach dem Heizkostenzuschussgesetz an BAföG- oder AFBG-Berechtigte handelt es sich nicht um Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Eine unmittelbare Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter für die Durchführung dieser Aufgabe aus dem BAföG oder dem AFBG abzuleiten ist nicht möglich; es bedarf vielmehr des Erlasses eines der in § 3 Absatz 1 HeizkZuschG vorgesehenen Rechtsakte durch das jeweilige Land.

Das BMBF bittet die Länder nach erfolgter Festlegung der Zuständigkeit um eine diesbezügliche Information.

2. Zielgruppe

Mit dem HeizkZuschG sollen einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet werden und die mit den steigenden Energiekosten entstandenen finanziellen Lasten abgedeckt werden. Die Formulierung „nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende“ in § 1 Absatz 2 HeizkZuschG ist daher so auszulegen, dass nur Auszubildende mit einer eigenen Wohnung als Anspruchsberechtigte gesehen werden, da nur diese die Lasten der gestiegenen Heizkosten tragen müssen. Zielgruppe des HeizkZuschG sind deshalb BAföG-geförderte Auszubildende, die einen Wohnzuschlag nach § 12 Absatz 2 oder § 13 Absatz 2 Nr. 2 BAföG erhalten, sowie AFBG-Unterhaltsgeförderte nach § 10 Absatz 2 AFBG.

3. Zuständigkeitswechsel in der BAföG-Förderung bzw. AFBG-Förderung im relevanten Zeitraum

Sofern BAföG-Berechtigte während des in Rede stehenden Zeitraums zwischen dem 01.10.2021 und dem 31.03.2022 BAföG-Förderung von unterschiedlichen Ämtern für Ausbildungsförderung erhalten haben, wird empfohlen, dem Ländervorschlag zu folgen, dass in diesen Fällen das Amt den Heizkostenzuschuss bewilligen soll, das als zeitlich letztes in dem vorgenannten Zeitraum eine BAföG-Förderung gewährt hat. Dabei sollte ein entsprechender Hinweis an ein ebenfalls betroffenes Amt erfolgen, das früher Förderung im genannten Zeitraum gewährt hat, um sich ggfs. in Zweifelsfällen über die Gewährung der Förderung abschließend abzustimmen.

Im AFBG dürfte aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 19a AFBG die Situation nicht oder nur selten vorkommen. Sofern jedoch auch im Rahmen der AFBG-Förderung unterschiedliche Ämter zuständig sein sollten, wird empfohlen, entsprechend wie im BAföG zu verfahren.

4. Rechtmäßige Bewilligung

Die Formulierung „bewilligt wurde“ in § 1 Absatz 2 HeizkZuschG ist dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine rechtmäßige Bewilligung handeln muss. Ist der ursprüngliche BAföG- oder AFBG-Bewilligungsbescheid noch vor der Bewilligung des Heizkostenzuschusses aufgehoben worden, besteht kein Anspruch nach dem HeizkZuschG.

Fälle, in denen der AFBG- bzw. BAföG-Bescheid nach der Bewilligung des Heizkostenzuschusses aufgehoben wurde, regelt § 4 Abs. 1 HeizkZuschG.

5. Vermeidung von Doppelförderungen

Gemäß § 1 Absatz 2 letzter Satz HeizkZuschG darf der Zuschuss an zuschussberechtigte BAföG-Geförderte oder AFBG-Geförderte nur gewährt werden, wenn sie keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz haben und nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung als wohngelderhöhendes Haushaltsmitglied

berücksichtigt wurden. Nach Mitteilung des für das Wohngeld zuständigen BMWWSB ist aus Sicht der für das Wohngeld zuständigen Länderministerien ein (maschinelles) Datenabgleich mit den Wohngeldbehörden zur Vermeidung von Doppelförderungen nicht möglich.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist in die Bewilligungsbescheide daher zwingend (siehe BT-Drs. 20/1065 S. 13) ein Hinweis aufzunehmen, dass eine Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausgeschlossen ist, wenn die nach dem BAföG- bzw. AFBG-geförderte Person im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen hat oder sie als Haushaltsmitglied nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes wohngelderhöhend im Wohngeldbescheid eines Dritten mitberücksichtigt worden ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine diesbezügliche Förderung seitens der BAföG-Berechtigten und AFBG-Berechtigten anzuzeigen ist und die entsprechende Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses zur Folge hat. Es wird ferner empfohlen darauf hinzuweisen, dass ein Doppelbezug des Heizkostenzuschusses strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Sofern eine entsprechende Anzeige erfolgt, ist der gewährte Heizkostenzuschuss zurückzufordern. In den Fällen, in denen seitens der nach dem BAföG- bzw. AFBG-geförderten Personen keine Rückmeldung erfolgt, können die Länder insoweit aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten, des bürokratischen Mehraufwandes sowie der Einmaligkeit der Leistung und der geringen Anzahl von Doppelförderungsfällen aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer weiteren Sachverhaltsaufklärung absehen.

6. Heizkostenzuschuss an BAföG-Empfänger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten

Mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde bereits abgestimmt, dass der Heizkostenzuschuss als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII anzusehen ist. Die Regelung des § 6 HeizkZuschG steht dem nicht entgegen, da die zweckgleiche Leistung nicht als Einkommen im Rahmen des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII angerechnet wird. Die Jugendämter haben nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII i.V. m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch. Allerdings ist eine erneute Anzeige von Seiten der Jugendämter erforderlich, da der Heizkostenzuschuss keine BAföG-Leistung ist. Andernfalls ist von Amts wegen die Auszahlung des Heizkostenzuschusses direkt an die Berechtigten vorzunehmen. Mit BMFSFJ ist vereinbart worden, dass BMFSFJ die Jugendämter über die Länder hierüber informiert.

7. Auszahlung der Mittel, Erfassung der Fallzahlen

Für die Auszahlung der Mittel bitte ich, die entsprechenden Auszahlungen bei den BAföG-Titeln sowie dem AFBG-Titel wie folgt zu buchen:

- 3002 632 50 Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler,
- 3002 632 51 Zuschüsse an Studierende,
- 3002 681 80 Zuschüsse an Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungen.

SEITE 4 Diese Festlegung steht unter einem **Aktualisierungsvorbehalt** bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltsgesetzes 2022 sowie des dazugehörigen Bundeshaushaltsplans.

Der Bundesrechnungshof (BRH) achtet im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit grundsätzlich auf Transparenz sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit. Insbesondere erwartet er, dass der Bund jederzeit in der Lage sein muss, im Rahmen der Haushaltsführung, die Summe der gezahlten Mittel und die Fallzahlen zu erfassen.

Um den Anliegen des BRH, aber auch zu erwartende Anfragen aus dem parlamentarischen Raum beantworten zu können, benötigt der Bund daher entsprechende Meldungen der Länder über die Höhe des ausgezahlten Heizkostenzuschusses sowie die entsprechenden Fallzahlen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Länder dem BMBF in monatlichen Meldungen die Fallzahlen und die Summe der ausgezahlten Heizkostenzuschüsse – jeweils differenziert nach Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sowie AFBG-Unterhaltsgeförderte – übermitteln.

Die Meldungen können entweder gesondert oder zusammen mit den jeweiligen monatlichen Schnellmeldungen der Geförderten erfolgen.

Abschließend bitte ich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Bewilligungen im Rahmen des HeizkZuschG das „Kerngeschäft“ der BAföG- und AFBG-Bewilligungen nicht beeinträchtigt wird.

Im Auftrag

elektr. gez. Dr. Stegemann

elektr. gez. Lindemann